

# Informationen zur Abschlussphase des Studiums: Erstes Staatsexamen

Dr. Wolfgang Falkner  
Fachstudienberatung Englisch/Anglistik, LMU

(mit Materialien von Dr. Woodman und Prof.  
Waxenberger)



# Ablauf der Veranstaltung:

- Informationsquellen
- Teilprüfungen im Staatsexamen
- Anforderungen in den Teilprüfungen und Hinweise zur Vorbereitung
- Organisatorischer und terminlicher Ablauf, Zulassungsarbeit, Prüfungsanmeldung, schriftliche und mündliche Prüfungen und Zeiträume, Bewertung

# DISCLAIMER

- Informationen zu allem, was wir nicht am Institut selbst organisieren (also gesamtes Staatsexamen außer Zulassungsarbeit und mündlicher Prüfung Sprechfertigkeit/Landeskunde) **ohne Gewähr**
- Termine und Fristen können sich (besonders aktuell) ändern, wir werden darüber auch oft nicht aus erster Hand informiert
- Daher **Verweise** auf Informationsangebote; bitte dort stets aktuell informieren

# Informationsquellen

Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I)

- [https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO\\_I](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayLPO_I)

(suchen: LPO I 2008 Bayern)

- § 64 (U-Fach Englisch Gymnasium)
- § 44 (U-Fach alle anderen Schularten)
- § 38 (Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule)

# Informationsquellen

Außenstelle des Prüfungsamtes für alle  
Lehrämter an öffentlichen Schulen

(Organisation des Staatsexamens)

- <https://www.lmu.de/de/studium/wichtige-kontakte/pruefungsamter/aussenstelle-des-pruefungsamts-fuer-alle-lehraemter/index.html>

# Informationsquellen

Münchner Zentrum für Lehrerbildung

- <https://www.mzl.uni-muenchen.de/index.html>
- für alle fächerübergreifenden Fragestellungen zu Studium
- Frühere Staatsexamensaufgaben:  
[https://www.portal.uni-muenchen.de/intranet/mzl\\_staatsexamen\\_online/sammlung\\_aufgaben/index.html](https://www.portal.uni-muenchen.de/intranet/mzl_staatsexamen_online/sammlung_aufgaben/index.html)

# Informationsquellen

## Anglistikhomepage

- <https://www.anglistik.uni-muenchen.de/index.html>
- → STUDIUM → Anglist. Studiengänge (BA/Lehramt/MA) → Informationen für bereits eingeschriebene Studierende → [Ihr Studiengang] → A-Z, dort z. B. unter Stichwort „Staatsexamen“
- → SERVICE/DOWNLOADS

# Informationsquellen

Kultusministerium

- <https://www.km.bayern.de/>

*„Erste Staatsprüfung für ein  
Lehramt an öffentlichen Schulen“*

(ab hier: „Erstes Staatsexamen“)

# Erstes Staatsexamen

## Zulassungsarbeit

- Wer darf betreuen?
  - eine Liste der Betreuer\*innen finden Sie immer aktuell auf der Anglistik-Homepage (A-Z: Zulassungsarbeit)
- Was wäre ein mögliches Thema?
  - auf den Personalseiten vieler Betreuer\*innen finden Sie Listen von bereits betreuten Themen

# Teilprüfungen im Ersten Staatsexamen Unterrichtsfach:

Schriftlich (in deutscher Sprache):

- Sprach- **und** Literaturwissenschaft, je drei Stunden (**Gymnasium**)
- Sprach- **oder** Literaturwissenschaft, drei Stunden (**alle anderen Schularten**)
- Sprachpraxis (Textproduktion und Sprachmittlung), **fünf** Stunden (**Gymnasium**) / **vier** Stunden (**alle anderen Schularten**)
- Didaktik, drei Stunden

# Teilprüfungen:

Mündlich, alle Unterrichtsfächer (in englischer Sprache):

- Sprechfertigkeit und Landeskunde/  
Kulturwissenschaft, 30 Minuten

# Teilprüfungen:

## Didaktikfach Englisch Mittelschule:

Schriftlich (in deutscher Sprache), dreistündige Prüfung, drei Aufgaben zur Auswahl:

1. Grundlegende Theorien fachbezogenen Lehrens und Lernens
2. Konzeption und Gestaltung von Fachunterricht
3. Beurteilung und Weiterentwicklung von Unterrichtspraxis

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Literaturwissenschaft:

- Grundsätzlich textbasierte Aufgaben quer durch Epochen und Gattungen
- vertieft 14 Themen zur Auswahl, nicht vertieft drei Themen zur Auswahl; Sie bearbeiten **ein** Thema
- je drei Fragestellungen (z. B. 1. + 2. Analyse des Textausschnitts nach verschiedenen Kriterien, 3. Einordnung in Epoche/Gattung)
- Lektüreliste zum Studium der englischen Literatur unter

[https://www.anglistik.uni-muenchen.de/service\\_downloads/index.html#Literaturwissenschaft](https://www.anglistik.uni-muenchen.de/service_downloads/index.html#Literaturwissenschaft)

# Informationen zu den Teilprüfungen

Literaturwissenschaft:

- Vorbereitung: jedes Semester Examenskurse, z. B. (MUSTER, NICHT AKTUELLES SEMESTER – SIEHE LSF!)

	<u>Vst.-Nr.</u>	<u>Veranstaltung</u>	<u>Vst.-Art</u>
<b>DIT</b>	14486	Examenskurs für alle Lehrämter: Erzählliteratur des 19. Jahrhunderts (3 std.) - Ruge	Wissenschaftliche Übung
<b>DIT</b>	14487	Examenskurs für alle Lehrämter: Lyrikanalyse - Meifert-Menhard	Wissenschaftliche Übung
<b>DIT</b>	14488	Examenskurs: Shakespeare and Early Modern Drama , Döring	Wissenschaftliche Übung

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Literaturwissenschaft

Beispiel nicht vertieft, Fragen zu einem Auszug aus Oscar Wilde, *The Importance of Being Earnest*.

1. Analysieren Sie den Textausschnitt und gehen Sie dabei insbesondere auf die sprachlichen Methoden ein, mit welchen hier Komik erzeugt wird!
2. Diskutieren Sie das Verhältnis des Textausschnitts zum Titel des Stücks *The Importance of Being Earnest*!
3. Situieren Sie das Stück in seinem kulturgeschichtlichen Kontext und gehen Sie dabei insbesondere auf das Verhältnis des Textausschnitts zu zeitgenössischen Moral- und Wertevorstellungen ein!

## Beispiel vertieft, Fragen zu einem Auszug aus William Shakespeare, *King Lear*:

1. Nennen und erläutern Sie knapp zentrale rhetorisch-stilistische Gestaltungsmittel im vorliegenden Textausschnitt!
2. Analysieren Sie ausführlich, wie in dem Textausschnitt *Raum* und *Perspektive* konstruiert werden!
3. Interpretieren Sie den Textausschnitt dann im Hinblick auf die frühneuzeitliche Aufführungspraxis im Theater (insb. in Bezug auf das Bühnenbild) und diskutieren Sie kurz zwei weitere Dramen Shakespeares, in denen ähnliche Repräsentationsstrategien verfolgt werden!

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Sprachwissenschaft

Zu Anforderungen und Literaturempfehlungen: Orientierungshilfe

[http://www.anglistik.uni-muenchen.de/service\\_downloads/checklists\\_la\\_modul/orient-neues-recht-u-fach.pdf](http://www.anglistik.uni-muenchen.de/service_downloads/checklists_la_modul/orient-neues-recht-u-fach.pdf)

Historische Sprachwissenschaft:

[https://www.anglistik.uni-muenchen.de/abteilungen/sprachgeschichte/studiums/ae\\_me\\_im\\_staatsexamen/index.html](https://www.anglistik.uni-muenchen.de/abteilungen/sprachgeschichte/studiums/ae_me_im_staatsexamen/index.html)

# Informationen zu den Teilprüfungen

Staatsexamen Sprachwiss. Lehramt Gymnasium

4 Aufgaben mit gleicher Struktur

Aufgabe 1:            Altenglische Textbasis

Aufgabe 2:            Mittelenglische Textbasis

Aufgaben 3/4:        Gegenwartssprachliche  
Textbasis

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Staatsexamen Sprachwiss. Lehramt Gymnasium

Teil A: 4 Fragen zum Text  
alle 4 Fragen müssen beantwortet  
werden

Teil B: 4 Fragen zu verschiedenen  
Bereichen  
nur 1 Frage muss beantwortet  
werden

# Sprachhistorische Textaufgaben

## Alt- oder Mittelenglisch

### Teil A:

- A1 Übersetzung eines alt- bzw. mittelenglischen Texts  
(bekannter Text: Kanontexte)
- A2 Phonetik/Phonologie
- A3 Morphologie/Syntax
- A4 Lexikologie (Wortbildung, Lehngut)

Alle diese Fragen aus Teil A sind zu beantworten  
(insgesamt 40 Punkte).

### Teil B:

- B1 Sprachwandel
- B2 Morphologie und Syntax (diachron)
- B3 Lexikologie (diachron)
- B4 Varietäten, Standard und Standardisierung

Aus B1 bis B4 ist nur eine einzige Aufgabe zu bearbeiten  
(20 Punkte).

# Informationen zu den Teilprüfungen: Staatsexamen Sprachwiss. Lehramt Gymnasium

## Gegenwartssprachliche Textaufgaben

### **Teil A:**

- A1        Phonetik und Phonologie
- A2        Syntax
- A3        Text- und Stilanalyse
- A4        Lexikologie, Morphologie und Phraseologie

Alle diese Fragen aus Teil A sind zu beantworten  
(insgesamt 40 Punkte).

### **Teil B:**

- B1        Variation und Wandel
- B2        Spracherwerb
- B3        Lexikographie und Korpuslinguistik
- B4        Pragmatik und Diskurs

Aus B1 bis B4 ist nur eine einzige Aufgabe zu bearbeiten  
(20 Punkte).

# Informationen zu den Teilprüfungen: Staatsexamen Sprachwiss. Lehramt Gymnasium

## Beispiel Teil B: historisch

Teil B: Bearbeiten Sie von den folgenden vier Aufgaben nur eine!

- B1 Der Wortschatz des Altenglischen wird als germanisch charakterisiert, der des heutigen Englisch als gemischt. Erläutern Sie unter Heranziehung geeigneter Beispiele, welche Faktoren zu der Veränderung im Mittelenglischen besonders beitrugen und wo ungefähr man eine lexikalische Epochengrenze ansetzen könnte!
- B2. Verdeutlichen Sie für ausgewählte Bereiche der Flexion mit Bezug auf Kasus, Numerus und Genus sowie Kongruenz und Rektion, dass Henry Sweets Charakterisierung des Altenglischen als “period of full inflexions”, des Mittelenglischen als “period of levelled inflexions” und des Neuenglischen als “period of lost inflexions” der Tendenz nach treffend aber zu grob ist!
- B3 Diskutieren Sie, inwiefern man die Entwicklung der Satznegation als charakteristisch für die gesamte Entwicklung der englischen Syntax einstufen kann!
- B4 Zeigen Sie für zwei Teilbereiche des neuenglischen Vokalsystems, inwiefern ihre Wiedergabe durch die neuenglische Orthographie besonders problembehaftet ist!

## Teil B: gegenwartssprachlich

### B1 Variation und Wandel

- a) Das Englische als Weltsprache: Skizzieren Sie die historischen Hintergründe des Phänomens! (10P)
- b) Geben Sie anhand ausgewählter Beispiele einen Überblick über die Breite der sprachlichen Varianz im Englischen weltweit! (10P)

### B2 Spracherwerb

Skizzieren, kontrastieren und diskutieren Sie das Chomskysche Modell des Erstspracherwerbs und ein *usage-based model*! Geben Sie Beispiele aus dem Englischen! (20P)

### B3 Lexikografie und Korpuslinguistik

Geben Sie einen Überblick über theoretische und methodische Grundlagen der Korpuslinguistik und beschreiben Sie auch einige relevante Korpora kurz! Beziehen Sie Ihre Ausführungen insbesondere auf die englische Korpuslinguistik und zeigen Sie auch die Relevanz des Ansatzes für den Fremdsprachenunterricht auf! (20P)

### B4 Pragmatik und Diskurs

- c) Skizzieren Sie das kooperative Prinzip und die Konversationsmaximen nach Grice und diskutieren Sie sie kritisch! Geben Sie auch Beispiele! (10P)
- d) Nennen und beschreiben Sie Arten der Deixis! Geben Sie auch Beispiele! (10P)

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Sprachwissenschaft im Lehramt „nicht vertieft“, Lehramt Grund-, Mittel-, Realschule

Neuenglischer Text

dazu 6 – 10 Fragen aus den Bereichen

- Phonologie
- Lexikologie & Lexikographie
- Grammatik
- Pragmatik
- Variation
- Sprachgeschichte (Grundwissen)

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Vorbereitung (schultypunabhängig)

- Lesen, lesen, lesen und exzerpieren  
z.B. die Einführungstexte aus der Reihe des Erich Schmidt Verlags:
  - Bublitz und Hoffmann (2019) zur Pragmatik
  - König und Gast (2018) zur Kontrastiven Linguistik
  - Schmid (2016) zur Morphologie und Wortbildung
  - Schubert (2012) zur Textlinguistikund die Beiträge zur Sprachwissenschaft in dem Band
  - Middeke, Martin, Christina Wald und Hubert Zapf, eds. (2012), *English and American Studies. Theory and Practice*, Metzler.

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Vorbereitung (schultypunabhängig)

- Andere Kandidat\*innen mit ähnlichen Interessen finden und evtl. Lerngruppen bilden (aber sich nicht gegenseitig verrückt machen!)
- Fragen A1, A2 und A4: üben, üben, üben!
- Vorlesungen, Seminare, Übungen übers ganze Studium  
(vor)letztes Semester:  
Examenskurse synchron und diachron

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Examenskurse:

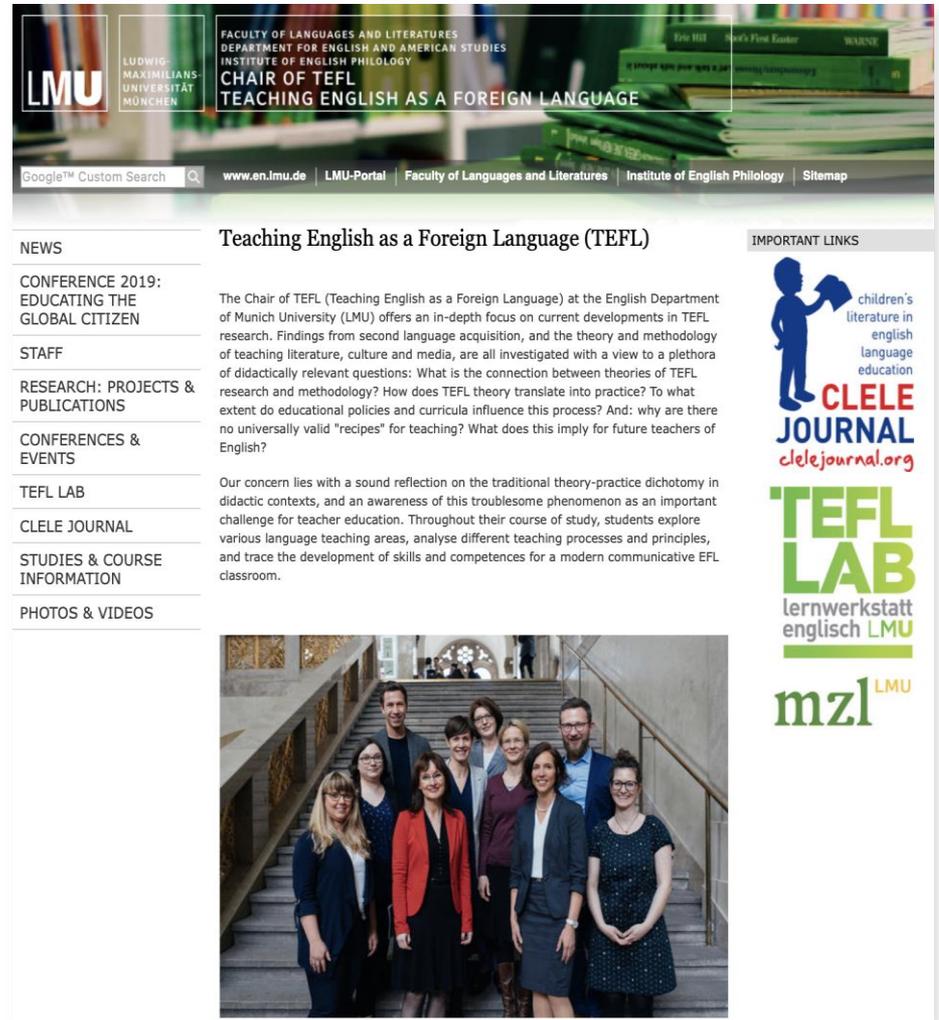
- Sprachwissenschaft für das Examen Englisch als Unterrichtsfach (nicht-vertieft)
- Examenskurs B-Teil vertieft: Variation & Wandel, Spracherwerb
- Examenskurs B-Teil vertieft: Lexikologie & Korpuslinguistik, Pragmatik & Diskurs
- Sprachhistorische Übungen für Fortgeschrittene
- Altenglisch im Staatsexamen: Lektüre
- Mittelenglische Lektüre

Informationen zu den Teilprüfungen

**Fachdidaktik**

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Fachdidaktik



The screenshot shows the website for the Chair of TEFL at LMU. The header includes the LMU logo and the text: 'LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN', 'FACULTY OF LANGUAGES AND LITERATURES', 'DEPARTMENT FOR ENGLISH AND AMERICAN STUDIES', 'INSTITUTE OF ENGLISH PHILOLOGY', and 'CHAIR OF TEFL TEACHING ENGLISH AS A FOREIGN LANGUAGE'. A navigation bar contains 'Google™ Custom Search', 'www.en.lmu.de', 'LMU-Portal', 'Faculty of Languages and Literatures', 'Institute of English Philology', and 'Sitemap'.

**NEWS**

- CONFERENCE 2019: EDUCATING THE GLOBAL CITIZEN
- STAFF
- RESEARCH: PROJECTS & PUBLICATIONS
- CONFERENCES & EVENTS
- TEFL LAB
- CLELE JOURNAL
- STUDIES & COURSE INFORMATION
- PHOTOS & VIDEOS

**Teaching English as a Foreign Language (TEFL)**

The Chair of TEFL (Teaching English as a Foreign Language) at the English Department of Munich University (LMU) offers an in-depth focus on current developments in TEFL research. Findings from second language acquisition, and the theory and methodology of teaching literature, culture and media, are all investigated with a view to a plethora of didactically relevant questions: What is the connection between theories of TEFL research and methodology? How does TEFL theory translate into practice? To what extent do educational policies and curricula influence this process? And: why are there no universally valid "recipes" for teaching? What does this imply for future teachers of English?

Our concern lies with a sound reflection on the traditional theory-practice dichotomy in didactic contexts, and an awareness of this troublesome phenomenon as an important challenge for teacher education. Throughout their course of study, students explore various language teaching areas, analyse different teaching processes and principles, and trace the development of skills and competences for a modern communicative EFL classroom.

**IMPORTANT LINKS**

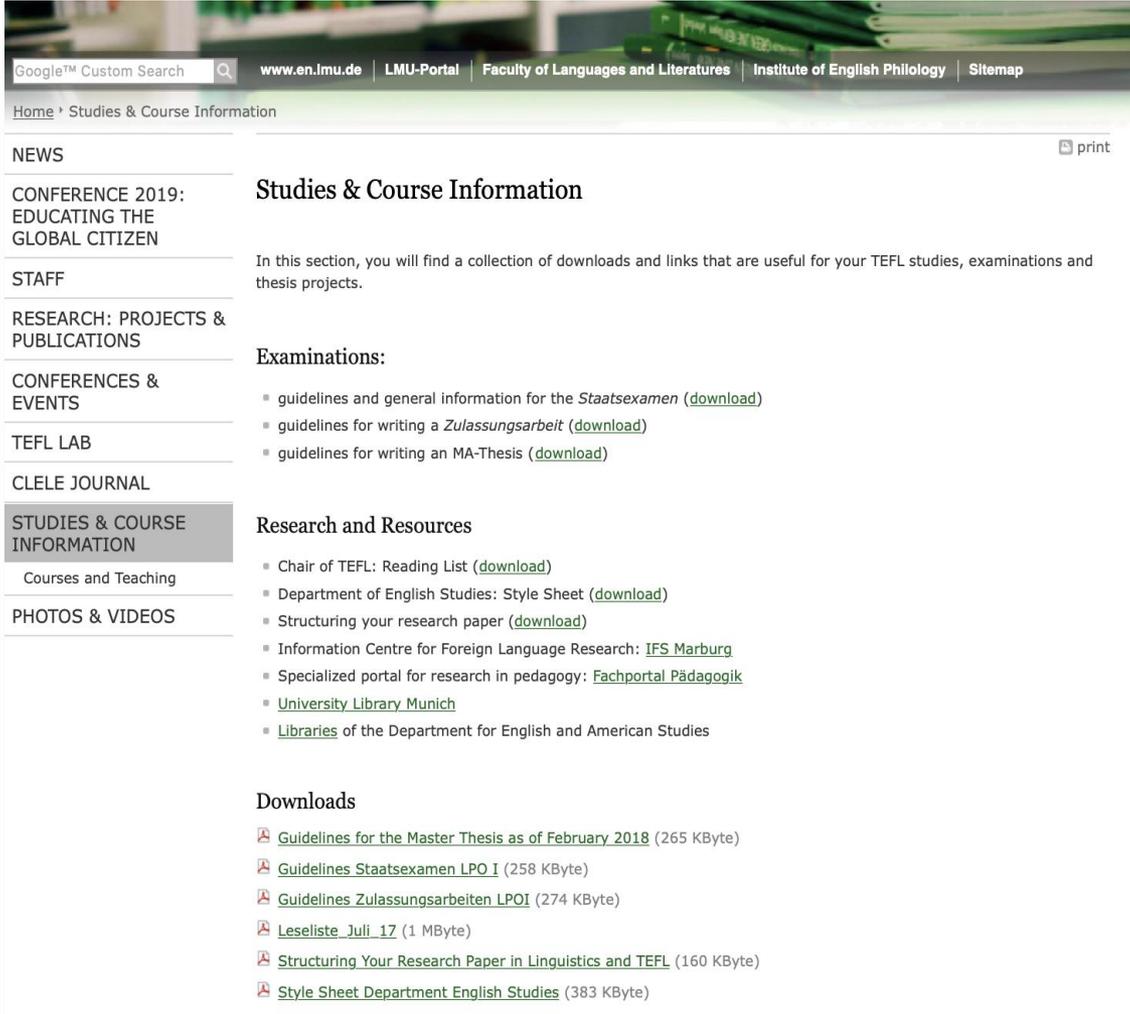
- children's literature in english language education  
**CLELE JOURNAL**  
clelejournal.org
- TEFL LAB**  
lernwerkstatt englisch LMU
- mzl<sup>LMU</sup>



[www.tefl.anglistik.uni-muenchen.de](http://www.tefl.anglistik.uni-muenchen.de)

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Fachdidaktik



The screenshot shows the 'Studies & Course Information' page on the LMU website. The page features a navigation menu on the left with categories like NEWS, STAFF, RESEARCH, and STUDIES & COURSE INFORMATION. The main content area is titled 'Studies & Course Information' and includes sections for Examinations, Research and Resources, and Downloads. The Downloads section lists various documents such as 'Guidelines for the Master Thesis as of February 2018' and 'Style Sheet Department English Studies'.

Google™ Custom Search  [www.en.lmu.de](#) | [LMU-Portal](#) | [Faculty of Languages and Literatures](#) | [Institute of English Philology](#) | [Sitemap](#)

[Home](#) › [Studies & Course Information](#) print

### NEWS

[CONFERENCE 2019: EDUCATING THE GLOBAL CITIZEN](#)

### STAFF

[RESEARCH: PROJECTS & PUBLICATIONS](#)

### CONFERENCES & EVENTS

### TEFL LAB

### CLELE JOURNAL

### STUDIES & COURSE INFORMATION

[Courses and Teaching](#)

### PHOTOS & VIDEOS

## Studies & Course Information

In this section, you will find a collection of downloads and links that are useful for your TEFL studies, examinations and thesis projects.

### Examinations:

- guidelines and general information for the *Staatsexamen* ([download](#))
- guidelines for writing a *Zulassungsarbeit* ([download](#))
- guidelines for writing an MA-Thesis ([download](#))

### Research and Resources

- Chair of TEFL: Reading List ([download](#))
- Department of English Studies: Style Sheet ([download](#))
- Structuring your research paper ([download](#))
- Information Centre for Foreign Language Research: [IFS Marburg](#)
- Specialized portal for research in pedagogy: [Fachportal Pädagogik](#)
- [University Library Munich](#)
- [Libraries](#) of the Department for English and American Studies

### Downloads

- [Guidelines for the Master Thesis as of February 2018](#) (265 KByte)
- [Guidelines Staatsexamen LPO I](#) (258 KByte)
- [Guidelines Zulassungsarbeiten LPOI](#) (274 KByte)
- [Leseliste Juli 17](#) (1 MByte)
- [Structuring Your Research Paper in Linguistics and TEFL](#) (160 KByte)
- [Style Sheet Department English Studies](#) (383 KByte)

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Fachdidaktik

**BAYERN.RECHT** Bayerische Staatskanzlei 

Suche    

- § 36 Didaktik der Grundschule
- Abschnitt III Fächerverbindungen...
- § 37 Fächerverbindungen, Erw...
- § 38 Didaktiken einer Fächergru...
- Abschnitt IV Fächerverbindungen...
- § 39 Fächerverbindungen, Erw...
- § 40 Arbeitslehre
- § 41 Biologie
- § 42 Chemie
- § 43 Deutsch
- § 44 Englisch**
- § 45 Ethik
- § 46 Französisch
- § 47 Geographie
- § 48 Geschichte
- § 49 Informatik

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

- Fachwissenschaftliche Kenntnisse
  - Literaturwissenschaft,
  - Sprachwissenschaft,
  - Sprachpraxis,
  - Landeskunde und Kulturwissenschaft.
- Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33, insbesondere:
  - Vertrautheit mit Sprachlerntheorien und den individuellen Voraussetzungen des Spracherwerbs,
  - Kenntnis der Theorie und der Methodik des kommunikativen Englischunterrichts,
  - Vertrautheit mit den Theorien und Zielen des interkulturellen Lernens und deren Umsetzung im Unterricht,
  - Überblick über Ziele und Verfahren der Textarbeit im Hinblick auf interkulturelle, literarische und sprachliche Bildungsziele.

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Fachdidaktik

### Thema Nr. 3

Textkompetenz kann auch mit literarischen Texten erworben werden.

1. Begründen Sie, warum man literarische Texte berücksichtigen sollte und welche Ziele man damit im Englischunterricht am Gymnasium erreichen kann!
2. Diskutieren Sie verschiedene Formen, eine Ganzschrift (Roman oder Drama) im Englischunterricht zu behandeln!
3. Skizzieren Sie an drei Beispielen in unterschiedlichen Jahrgangsstufen, wie ein Drama mit modernen Medien im Englischunterricht Gewinn bringend kombiniert werden kann!

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Schriftliche Prüfung Sprachpraxis: Textproduktion

	LPO (2008)
Length	2 hours (Unterrichtsfach) 2.5 hours (vertieft) Textproduktion exams are taken together with Sprachmittlung exams (English into German) which are: 4 hours (Unterrichtsfach) 5 hours (vertieft)
Areas covered	Various written genres (e.g. summary, letter, email, essay, article, comment etc.)
Exam content	2 tasks (500 Unterrichtsfach, 600 words vertieft)
Preparation courses	<ul style="list-style-type: none"><li>•Writing Skills 1</li><li>•Writing Skills 2 (LPO)</li><li>•Exam prep: written</li></ul>

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Schriftliche Prüfung Sprachpraxis: Sprachmittlung

	<b>LPO (2008)</b>
Length	2 hours (Unterrichtsfach), 2.5 hours (vertieft) Taken alongside Textproduktion exam
Areas covered	Translation: English into German
Exam format	1 translation text
Preparation courses	Sprachmittlung 1 Sprachmittlung 2 Exam prep mediation

# Informationen zu den Teilprüfungen

## Mündliche Prüfung Sprechfertigkeit und Landeskunde

	LPO (2008)
Length	30 mins
Areas covered	US & UK (see topics list on homepage or Moodle site)
Exam content	<ul style="list-style-type: none"><li>•1 specialist topic (15 mins including 5-minute specialist presentation)</li><li>•background knowledge related to two or three current affairs topics (15 mins)</li></ul>
Exam format	<ul style="list-style-type: none"><li>•5 mins: presentation on special focus area in specialist topic</li><li>•10 mins: question and answer on specialist topic</li><li>•15 mins: question and answer on background knowledge related to two or three current affairs topics</li></ul>
Examiners	See <a href="https://www.anglistik.uni-muenchen.de/studium_neu/studierende/lehraemter/gymnasium/a_z_gymnasium/stex_muendl/index.html">https://www.anglistik.uni-muenchen.de/studium_neu/studierende/lehraemter/gymnasium/a_z_gymnasium/stex_muendl/index.html</a>
Preparation courses	<ul style="list-style-type: none"><li>•Cultural Studies 1</li><li>•Speaking Skills 1</li><li>•Speaking Skills 2 (Discussion)</li><li>•Cultural Studies 2</li><li>•Exam Preparation (Sprechfertigkeit &amp; Landeskunde)</li><li>•<b>Moodle site: Exam Preparation: Sprechfertigkeit &amp; Landeskunde</b></li><li>•<b>Password: Landeskunde</b></li></ul>

Organisatorischer und terminlicher Ablauf,  
Zulassungsarbeit, Prüfungsanmeldung,  
schriftliche und mündliche Prüfungen und  
Zeiträume, Bewertung

- Ablauf exemplarisch (Quelle: Homepage der Außenstelle)

## Staatsexamen Frühjahr 2025

- **Anmeldung:** 25. Mai 2024 bis 25. Juli 2024

### *Nachreichen von Studien- und Prüfungsnachweisen:*

"... sofort nach Erhalt, spätestens jedoch zwei Arbeitstage vor dem Termin der jeweils ersten abzulegenden Einzelprüfung unter Vorlage des Schreibens über die bedingte Zulassung ...".

- **Abgabe der schriftlichen Hausarbeit:** bis 01. August 2024
- **mit Verlängerung:** bis 01. Oktober 2024
- **Rücktritt:** 19. Januar 2025
- **Schriftlicher Prüfungszeitraum:** 10. Februar 2025 - 17. April 2025
- **Praktischer Prüfungszeitraum:** 10. Februar 2025 - 04. Juli 2025
- **Mündlicher Prüfungszeitraum:** 22. April 2025 - 04. Juli 2025
- **Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten:** Juli 2025  
- in Planung -

# Nachreichen von Leistungsnachweisen

## Anmeldung zum Staatsexamen: Nachreichen von ECTS-Punkten

03.07.2015

Für das Nachreichen von ECTS-Punkten in allen modularisierten Lehramtsstudiengängen gilt seit Examenstermin Frühjahr 2016, dass - von einigen Ausnahmen abgesehen - insgesamt bis zu 30 ECTS-Punkte in der Fächerverbindung nachgereicht werden können.

Diese noch fehlenden credits können also ganz "normal" im Verlauf Ihres letzten Semesters (das heißt zum Beispiel bei Examenstermin Frühjahr 19: während des WS 18/19) erworben werden, ohne dass Sie Dozent(inn)en drängen müssten, Prüfungsergebnisse früher bereitzustellen.

Nur für den Fall, dass Sie noch ein HS absolvieren müssen, müssten die Dozent(inn)en darauf aufmerksam gemacht werden, dass das Ergebnis schon zum regulären Notenschluss (21. September für SoSe bzw. 21. März für WS) vorliegen muss und nicht erst zum verlängerten (der ansonsten für Seminararbeiten gilt).

Wenn Sie von der Möglichkeit des Nachreichens von credits Gebrauch machen möchten, müssen Sie einen entsprechenden **Antrag** beim Prüfungsamt ("Außenstelle", also nicht PAGES, sondern das Prüfungsamt, bei dem Sie sich auch für das Staatsexamen anmelden) stellen. Das Formular für diesen Antrag wird dem Schreiben beiliegen, mit dem Ihnen das Ministerium die Anmeldung zum Staatsexamen bestätigt. Der Antrag muss spätestens zwei Tage vor dem Tag Ihrer ersten Prüfung beim Prüfungsamt vorliegen.

**Ausgenommen** von dieser Nachreichmöglichkeit sind:

- die Zulassungsarbeit
- der Freiversuch
- die Schulpraktika
- die vorgezogene Prüfung im Fach Erziehungswissenschaften

Detaillierte Informationen können Sie dem [Merkblatt](#) des Ministeriums und der Homepage des [MZL](#) entnehmen.

# Regelungen wg. Corona

- Regelstudienzeit
- Maximalstudiendauer
- ... vgl. dazu immer primär die aktuellen Informationen des Ministeriums

<https://www.km.bayern.de/ministerium/termine/1-staatspruefung-anmeldung-pruefungen.html>

# Ablauf insgesamt (exemplarisch für Herbst 2026):

- SoSem 2025: Erbringen der letzten Studienleistungen (z. B. Hauptseminare)
- gleichzeitig Themenfindung für Zulassungsarbeit, Suche nach Prüfer\*in, Beginn der Recherche
- VL-freie Zeit Herbst 2025: Intensivierung der (Literatur-)Recherche, Lektüre, Datenerhebung, Feldstudie etc.
- WiSem 25/26: evtl. Oberseminar / Kolloquium mit Vorstellung der Arbeit; Schreibprozess
- → ab Dezember 2025: Anmeldung Außenstelle ...

# Anmeldung zur mündlichen Prüfung

## **auch am Institut:**

- Studierendensekretariat Anglistik
- Frist immer ca. Anfang/Mitte Juli (Prüfung im Herbst) bzw. Anfang/Mitte Januar (Prüfung im Frühjahr)
- zu finden auf der Anglistikhomepage unter STUDIUM → Anglist. Studiengänge (BA/Lehramt/MA) → Informationen für bereits eingeschriebene Studierende → Termine und Informationsveranstaltungen (runterscrollen)
- Vorschlagsmöglichkeit hinsichtlich Prüfer\*in und Prüfungszeitraum (kein Wahlrecht)
- **bei Rücktritt von der Prüfung auch im Studierendensekretariat abmelden**

*Viel Erfolg im Staatsexamen!*

*Ihre Dozentinnen und Dozenten in der Anglistik*

*Fragen?*



Zusätzliche Informationen/Auszüge aus der LPO (verbindlich ist allein die durch das Kultusministerium veröffentlichte Fassung!)

# „Sprachklausel“

(5) Nichtbestehen der Prüfung <sup>1</sup>Die Prüfung ist, unbeschadet des § 31, auch dann nicht bestanden, wenn in den sprachpraktischen Teilen der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammengerechnet ein schlechteres Ergebnis als „ausreichend“ erzielt wurde. <sup>2</sup>Dabei zählen das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb zweifach und die Note für die mündliche Leistung in Sprechfertigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 (ohne Landeskunde/Kulturwissenschaft) einfach (Teiler 3).

(LPO I (2008) § 64; § 44 sinngemäß)

n Prüfung für ein ...

mtlich)

e Bestimmungen fü...

re Bestimmungen fü...

isation und Verfahre...

ng der Prüfung

uptausschüsse

er Prüfungshauptau...

des Prüfungsamts

erechtigte Personen

a und Notenbildung

eif und Beeinflussun...

ung der Prüfung bei ...

ung der Prüfung zur...

h

Verhinderung und V...

s von der Teilnahm...

ng von Prüfungsents...

nd der Prüfungen un...

achung der Prüfung...

svoraussetzungen

ng verwandter Studien

ur Prüfung

nd, Inhalt und Zeitpu...

e Prüfung

e Prüfung

Prüfung

e Hausarbeit

mittsnote

ehen der Prüfung

liche Inhalte (§§ 32...

nungsregelungen. Ü)

## § 16 Freiversuch

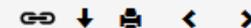
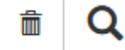
(1) Wird die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Mittelschulen oder Realschulen in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulsemesters oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, an beruflichen Schulen oder für Sonderpädagogik in den Fächern mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulsemesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt und

- nicht bestanden, so wird die Prüfung – außer bei Nichtbestehen wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 13) – auf Antrag als nicht abgelegt gewertet;
- bestanden, so kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Für die Wiederholung der Prüfung gelten §§ 14 und 15 entsprechend. <sup>2</sup>Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium der Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt gemäß Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayL BG verlängert sich die Studienzeit nach Abs. 1 um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt um ein Semester. <sup>3</sup>Im Fall der Erweiterung des Studiums durch das Studium einer zweiten beruflichen Fachrichtung gemäß Art. 18 Nr. 3 BayL BG verlängert sich die Studienzeit nach Abs. 1 um zwei Semester.

(3) <sup>1</sup>Als Hochschulsemester im Sinn des Abs. 1 gelten die Semester, in denen die Person an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen als Student oder Studentin immatrikuliert war, sowie die auf das Gesamtstudium nach § 23 Abs. 1 angerechneten Studienzeiten. <sup>2</sup>Semester, in denen eine Beurlaubung (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes) in Anspruch genommen worden ist, werden hierbei nicht mitgezählt.

(4) Die Bestimmungen über die Zulassung bleiben unberührt.



Ersten Prüfung für ein ...

cht (amtlich)

emeine Bestimmungen fü...

ondere Bestimmungen fü...

Organisation und Verfahre...

führung der Prüfung

gshauptausschüsse

ben der Prüfungshauptau...

aben des Prüfungsamts

ngsberechtigte Personen

nskala und Notenbildung

rschleif und Beeinflussun...

erholung der Prüfung bei ...

erholung der Prüfung zur...

ersuch

rücktritt, Verhinderung und V...

schluss von der Teilnahm...

prüfung von Prüfungsents...

enstand der Prüfungen un...

anntmachung der Prüfung...

assungsvoraussetzungen

chnung verwandter Studien

ung zur Prüfung

enstand, Inhalt und Zeitpu...

ftliche Prüfung

tische Prüfung

dliche Prüfung

ftliche Hausarbeit

hschnittsnote

tbestehen der Prüfung

Fachliche Inhalte (§§ 32...

erkennungregelungen, Ü...

el]

## § 17 Rücktritt, Verhinderung und Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin nach der Zulassung und vor Beginn seines oder ihres ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück oder kommt er oder sie der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Kann ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt Folgendes:

1. Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin nicht mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin mehr als die Hälfte aller einzelnen Prüfungsleistungen erbracht, so gilt die Prüfung als abgelegt; fehlende Prüfungsleistungen sind innerhalb einer vom Prüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzuholen.

<sup>2</sup>Für die Ermittlung des nach Satz 1 maßgeblichen Anteils der erbrachten Prüfungsleistungen zählen alle einzelnen Prüfungsleistungen der Prüfung, zu der der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin bei dem betreffenden Termin zugelassen worden ist.

<sup>3</sup>Prüfungsleistungen in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach werden gesondert gezählt, es sei denn, sie werden in der Gesamtnote der Ersten Lehramtsprüfung berücksichtigt (§ 4 Abs. 5 Satz 1).

(3) <sup>1</sup>Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes oder einer bestimmten Ärztin nachgewiesen wird. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden. <sup>4</sup>Das Prüfungsamt stellt fest, ob eine von dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. <sup>5</sup> § 14 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird ein einzelner Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung versäumt, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.

(5) <sup>1</sup>Ist einem Prüfungsteilnehmer oder einer Prüfungsteilnehmerin aus wichtigen Gründen die Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen nicht zuzumuten, so kann das Prüfungsamt auf Antrag sein oder ihr Fernbleiben genehmigen. <sup>2</sup>Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Hat sich ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin einer Prüfung unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden, es sei denn, dass der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennen konnte. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber ist unverzüglich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts zu erbringen. <sup>3</sup>Die Geltendmachung solcher Gründe ist auf jeden Fall ausgeschlossen, wenn nach Abschluss der jeweiligen Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.



## § 31 Nichtbestehen der Prüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. a) in einem Unterrichtsfach (mit Ausnahme des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache) das Mittel aus dem einfachen Zahlenwert der Note für die fachdidaktische Leistung und dem dreifachen Zahlenwert der Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (§ 30) der Ersten Staatsprüfung (mit dem Teiler 4) schlechter als „ausreichend“ ist (§ 12 Abs. 2),  
b) in einem vertieft studierten Fach für das Lehramt an Gymnasien, mit Ausnahme der Fächer Chinesisch, Neugriechisch, Polnisch, Tschechisch und Türkisch, oder einer vertieft studierten beruflichen Fachrichtung das Mittel aus dem einfachen Zahlenwert der Note für die fachdidaktische Leistung und dem achtfachen Zahlenwert der Durchschnittsnote für die übrigen Leistungen (§ 30) der Ersten Staatsprüfung (mit dem Teiler 9) schlechter als „ausreichend“ ist (§ 12 Abs. 2),  
c) in den anderen Fächern (mit Ausnahme der Erziehungswissenschaften) die Durchschnittsnote (§ 30) schlechter als „ausreichend“ ist (§ 12 Abs. 2)

oder

2. die Prüfung in einem Fach nach Maßgabe des Zweiten Teils (§§ 32 bis 116) nicht bestanden ist

oder

3. die Prüfung wegen Rücktritts (§ 17 Abs. 1) oder wegen Unterschleifs oder Beeinflussungsversuchs (§ 13) als nicht bestanden gilt.

(2) <sup>1</sup>Melden sich Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Ersten Staatsprüfung, dass sie diese im Fall des Studiums

1. für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen im Anschluss an die Vorlesungszeit des elften Semesters,
2. für die Lehrämter an Gymnasien, beruflichen Schulen und für Sonderpädagogik im Anschluss an die Vorlesungszeit des dreizehnten Semesters

ablegen, oder legen sie die Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, nicht ab, so gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. <sup>2</sup>Bei gesonderter Ablegung der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 gilt Satz 1 für jeden der beiden Teile der Ersten Staatsprüfung. <sup>3</sup>Die Meldefrist verlängert sich im Fall der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 Nr. 4, Art. 15 Nr. 4, Art. 16 Nr. 3 oder Art. 18 Nr. 3 BayLBG um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt um ein Semester. <sup>4</sup>Überschreiten Studierende diese Fristen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen, so gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Nachfrist. <sup>5</sup>§ 17 bleibt unberührt. <sup>6</sup>Satz 1 gilt nicht für eine Erweiterung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 15 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 16 Nr. 1 oder 2, Art. 17, Art. 18 Nr. 1 oder 2, Art. 19 oder Art. 23 BayLBG.

(3) Als Semester im Sinn des Abs. 2 Satz 1 gelten die Semester, für die in der gewählten Fächerverbindung des betreffenden Lehramtsstudiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Immatrikulation bestanden hat, außerdem nach § 23 Abs. 1 angerechnete Studienzeiten.





g der Ersten Prüfung für ein ...

übersicht (amtlich)

I Allgemeine Bestimmungen fü...

II Besondere Bestimmungen fü...

r Teil Organisation und Verfahre...

Durchführung der Prüfung

Prüfungshauptausschüsse

Aufgaben der Prüfungshauptau...

Aufgaben des Prüfungsamts

Prüfungsberechtigte Personen

Notenskala und Notenbildung

Unterschleif und Beeinflussun...

Wiederholung der Prüfung bei ...

Wiederholung der Prüfung zur...

Freiversuch

Rücktritt, Verhinderung und V...

Ausschluss von der Teilnahm...

Überprüfung von Prüfungsents...

Gegenstand der Prüfungen un...

Bekanntmachung der Prüfung...

Zulassungsvoraussetzungen

Anrechnung verwandter Studien

Meldung zur Prüfung

Gegenstand, Inhalt und Zeitpu...

Schriftliche Prüfung

Praktische Prüfung

Mündliche Prüfung

Schriftliche Hausarbeit

Durchschnittsnote

Nichtbestehen der Prüfung

**§ 14 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Eine Erste Staatsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Prüfung muss spätestens zum übernächsten Termin, bei nur jährlicher Durchführung der Prüfung zum nächsten Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt kann bei Verhinderung durch Erkrankung, die grundsätzlich durch das Zeugnis eines Gesundheitsamts nachzuweisen ist, und aus anderen zwingenden Gründen auf Antrag die in Satz 2 festgelegte Frist verlängern. <sup>4</sup>Wird die in Satz 2 festgelegte bzw. nach Satz 3 verlängerte Frist überschritten, so kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden. <sup>5</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Prüfungsamt bei Anmeldung zur nächsten Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse, bei Anmeldung zur übernächsten Prüfung innerhalb der Anmeldefrist für diese Prüfung zu stellen.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholung der Ersten Staatsprüfung beschränkt sich auf die Fächer, die nicht bestanden wurden. <sup>2</sup>Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 3 Buchst. c bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 38 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. c ist auf Antrag anzurechnen.

(3) Die Vorschriften im Fach Sport (§ 57 Abs. 6 und § 83 Abs. 6) bleiben unberührt.

**der Ersten Prüfung für ein ...**

bersicht (amtlich)

Allgemeine Bestimmungen fü...

Besondere Bestimmungen fü...

Teil Organisation und Verfahre...

Durchführung der Prüfung

Prüfungshauptausschüsse

Aufgaben der Prüfungshauptau...

Aufgaben des Prüfungsamts

Prüfungsberechtigte Personen

Notenskala und Notenbildung

Unterschleif und Beeinflussun...

Wiederholung der Prüfung bei ...

Wiederholung der Prüfung zur...

Freiversuch

Rücktritt, Verhinderung und V...

Ausschluss von der Teilnahm...

Überprüfung von Prüfungsents...

Gegenstand der Prüfungen un...

Bekanntmachung der Prüfung...

Zulassungsvoraussetzungen

Anrechnung verwandter Studien

Meldung zur Prüfung

Gegenstand, Inhalt und Zeitpu...

Schriftliche Prüfung

Praktische Prüfung

Mündliche Prüfung

Schriftliche Hausarbeit

Durchschnittsnote

Nichtbestehen der Prüfung

**§ 15 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung**

(1) <sup>1</sup>Wer die Erste Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften oder die Erste Staatsprüfung in den übrigen Fächern bei erstmaliger Ablegung bestanden hat, kann zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses ein zweites Mal zu dieser Prüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für die Erste Staatsprüfung in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach gemäß Art. 14 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 15 Nr. 1, 2 oder 3, Art. 16 Nr. 1 oder 2, Art. 17, Art. 18 Nr. 1 oder 2, Art. 19 oder 23 BayLBG. <sup>3</sup> § 14 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Von der Ersten Staatsprüfung können das Fach Erziehungswissenschaften und ein die Erweiterung des Studiums begründendes Fach im Sinn von Abs. 1 Satz 2 gesondert, im Übrigen kann die Erste Staatsprüfung nur im Ganzen wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete schriftliche Hausarbeit ist auf Antrag anzurechnen. <sup>3</sup> § 14 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Auf die Fortsetzung der Wiederholungsprüfung kann jederzeit verzichtet werden. <sup>2</sup>Der Verzicht muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt; sie kann nicht mehr wiederholt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei der Ersten Staatsprüfung im Fach Erziehungswissenschaften und bei der Ersten Staatsprüfung in einem die Erweiterung des Studiums begründenden Fach im Sinn von Abs. 1 Satz 2 gilt das bessere Prüfungsergebnis. <sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Wahl des Prüfungsergebnisses nach § 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 APO.

(5) Die Vorschriften im Fach Sport (§ 57 Abs. 7 und § 83 Abs. 7) bleiben unberührt.

# Fachnote laut LPO I

## § 3

### Fachnote

- (1) <sup>1</sup>In den Unterrichtsfächern (mit Ausnahme des Fachs Didaktik des Deutschen als Zweitsprache), den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien und den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen wird
  - 1. von den Hochschulen aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für
    - a) die fachdidaktischen Leistungen und
    - b) die übrigen Leistungen,
  - 2. aus den in der Ersten Staatsprüfung erzielten Noten
    - a) die Note für die fachdidaktische Leistung und
    - b) die Durchschnittsnote (§ 30) für die übrigen Leistungen
- ermittelt.
- <sup>2</sup>Aus dem vierfachen Zahlenwert nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und dem sechsfachen Zahlenwert nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a wird für die fachdidaktischen Leistungen eine Note gebildet (Teiler 10). <sup>3</sup>Aus dem vierfachen Zahlenwert nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und dem sechsfachen Zahlenwert nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. b wird für die übrigen Leistungen eine Note gebildet (Teiler ebenfalls 10). <sup>4</sup>Die Fachnote wird dann in der Art gebildet, dass in den Unterrichtsfächern die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach Satz 2 und dem dreifachen Zahlenwert der Note für die übrigen Leistungen nach Satz 3 durch 4 geteilt wird und in den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien und den vertieft studierten beruflichen Fachrichtungen die Summe aus dem einfachen Zahlenwert der Note für die fachdidaktischen Leistungen nach Satz 2 und dem achtfachen Zahlenwert der Note für die übrigen Leistungen nach Satz 3 durch 9 geteilt wird.

# Examensnote Gymnasium It. LPO I

## (4) Bewertung

- Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a und b je zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. c Doppelbuchst. aa und bb dreifach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 3 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 9); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.

# Examensnote andere Schularten It.

## LPO I

### (4) Bewertung

- Bei der Ermittlung der Durchschnittsnote nach § 30 werden die Note für die schriftliche Leistung nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a zweifach, das Mittel aus den beiden Noten für die schriftlichen Leistungen nach Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und bb vierfach und die beiden Noten für die mündlichen Leistungen in Sprechfertigkeit und Landeskunde/Kulturwissenschaft nach Abs. 3 Nr. 2 je einfach gewertet (Teiler 8); bei der Bewertung der mündlichen Leistung in Sprechfertigkeit dienen die Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen auf dem Niveau C2 (Mastery) als Orientierung.